

# GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

## Newsletter Januar 2011

---

### Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktuelle Ausgabe der GesKR**
- ▶ **Vorschau auf die nächste Ausgabe**
- ▶ **Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision**
- ▶ **Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis**
- ▶ **SIX Swiss Exchange**
- ▶ **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- ▶ **Übernahmekommission (UEK)**
- ▶ **Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung**
- ▶ **Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Anhang: Übersicht über den Verlauf der Aktienrechtsrevision unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»**

## Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

### GesKR 4/2010 (bereits erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Markus U. Diethelm, Regulierungswelle im Finanzsektor – Herausforderungen für die Unternehmensführung
AUFSÄTZE	<p>Shelby R. du Pasquier / Philipp Fischer, Cross-border financial services in and from Switzerland – Regulatory frameworks and practical considerations</p> <p>Susan Emmenegger / Regula Kurzbein, Finanzmarktkrise und neue Corporate Governance von Banken</p> <p>Sandro Abegglen / Bertrand G. Schott, Einsatz alternativer Anlagen in der Vermögensverwaltung</p> <p>Florence Guillaume / Frédéric Bétrisey, La qualification des instruments financiers dans le cadre d'émissions internationales</p> <p>Christoph Bürer, A Primer on Insurance-Linked Securities</p>
KURZBEITRÄGE	<p>Lukas Handschin, Eigenkapitalvorschriften – nur für Banken?</p> <p>Martin L. Müller, Tax Free Quarterly Dividends Revisited – Same Story, New Theme: Staggered Dividend out of Additional Paid-In Capital (APIC)</p> <p>Robert Danon / Thierry Obrist, Restructurations de sociétés de personnes et imposition partielle des rendements de droits de participation commerciaux: nouveau cas d'imposition selon la systématique fiscale?</p> <p>Martin Frey / Marc Pascal Fischer, Die GmbH als Rechtsform für Private Equity Akquisitionsvehikel?</p> <p>Ivo von Büren, Too big to fail</p>
DEAL WATCH	Urs Schenker, OC Oerlikon: Eine komplexe, aber erfolgreiche Restrukturierung
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Hans-Ueli Vogt / Marco Handle, Entscheide der SIX Sanktionskommission i.S. Sulzer und Vontobel
DISSERTATIONEN	<p>Nina Arquint, Bilanzrecht für Lebensversicherungsunternehmen</p> <p>Christian Leuenberger, Die materielle kapitalmarktstrafrechtliche Regulierung des Insiderhandels de lege lata und de lege ferenda in der Schweiz</p> <p>Martin Rauber, Verteidigungsrechte von Unternehmen im kartellrechtlichen Verwaltungsverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung des «legal privilege»</p> <p>Claudia Suter, Der Schaden bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit</p> <p>Andrea Zbinden, Das Pfandrecht an Aktien. Ausgewählte dogmatische und praktische Aspekte des Pfandrechts an Aktien in der Form von Wertpapieren, Wertrechten und Bucheffekten</p>
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht / Informationen der SIX Swiss Exchange / Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) / Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) / Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision / Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben / Literaturübersicht

## Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

### GesKR 1/2011 (erscheint Anfang März 2011)

COUNSEL'S PAGE	Peter Kurer, Lawyers in the Business Environment: Part of it or Rather Exiles Singing from A Distant Place?
AUFSÄTZE	<p>Peter Böckli, Aktienrechtsrevision: Die Zwangsjacke wird enger geschnürt</p> <p>Rolf Watter / Ines Pöschel, Neinsager und Nichtstimmer: Welche Verwaltungsratsmitglieder sind für haftungsbegründende Beschlüsse verantwortlich?</p> <p>Marc Mauerhofer, Gültigkeit statutarischer Schieds- und Gerichtsstandsklauseln</p> <p>Christophe Raimondi, Praxis zum Finanzmarktaufsichtsrecht – November 2009 bis November 2010</p>
KURZBEITRÄGE	<p>Laurence Devun-Turner, L'impact des sanctions financières internationales sur le trafic des paiements bancaires – Un point de vue Compliance</p> <p>Marco Schmid, Qualifikation des vereinfachten Prospekts nach Art. 5 KAG</p> <p>Lucas Hänni, Fiduciary Duty of a Shareholder's Representative in the Board of Directors of a Swiss Listed Company</p>
DEAL WATCH	Rudolf Tschäni, Käfer und Heuschrecken: Terra Firma gegen Citigroup
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	<p>Andreas Bohrer, [2C_571/2009]</p> <p>Bertrand Schott, [4A_213/2010], [4A_277/2010], [4A_210/2010]</p> <p>Hans-Ueli Vogt/Anna Peter, [B-5272/2009]</p>
DISSERTATIONEN	<p>Christoph Bauer, Parteiwechsel im Vertrag: Vertragsübertragung und Vertragsübergang</p> <p>Christoph Bürer, Contingent Capital</p> <p>Martina Isler, Konsultativabstimmung und Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Generalversammlung</p> <p>Juhani Kostka, Harte Kartelle – Internationale Entwicklung und schweizerisches Recht</p> <p>Lorenzo Togni, Standstill Agreements nach U.S.-amerikanischem und schweizerischem Recht</p>
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht / Informationen der SIX Swiss Exchange / Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) / Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) / Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision / Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben / Literaturübersicht

## Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

*Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der [GesKR-Homepage](#) können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision" erschienenen Beiträge abgerufen werden.*

Der indirekte Gegenvorschlag der RK-S zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" (Geschäfts-Nr. 10.443, Entwurf 1) ist am 13. und 14. Dezember 2010, die Vorlage betreffend die aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen (Geschäfts-Nr. 10.443, Entwurf 2) am 16. Dezember 2010 im SR behandelt worden. Die Vorlagen gehen nun in den Nationalrat.

Auf Antrag der RK-S hat der SR die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" den Stimmbürgern zur Ablehnung empfohlen.

Der NR hat seine Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts am 8. Dezember 2010 abgeschlossen und seinen Entwurf zuhanden des SR verabschiedet (Geschäfts-Nr. 08.011, Entwürfe 2 und 3).

Für detaillierte Informationen zu Stand und Beratung dieser Vorlagen sei auf die Ausführungen in der vorliegenden Rubrik im [GesKR-Newsletter vom Dezember 2010](#) verwiesen.

## Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht wie auch Systematik durchsuchen.

### Gesellschaftsrecht

#### Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit

OR 41; OR 60 II. Verjährung einer Schadenersatzforderung aus einer nach UWG 3 lit. d i.V.m. UWG 23 strafbaren Handlung. Die K AG hatte vor Konkurseröffnung ihre Aktiven an die A AG übertragen. Drei Gläubiger der K AG warfen verschiedenen Personen und Gesellschaften vor, sich mit der A AG in unzulässiger Weise der Reputation der K AG bedient und die Übertragung der Aktiven, nicht aber der Passiven der K AG, veranlasst zu haben. Eine Untersuchung wegen Verstosses gegen UWG 3 lit. d i.V.m. UWG 23 stellte der Untersuchungsrichter in der Folge jedoch ein, da kein Strafantrag gestellt wurde. Die Schadenersatzansprüche der Konkursmasse aus OR 41 i.V.m. UWG 3 lit. d und 9 III liessen sich die drei Gläubiger abtreten und reichten Klage ein. In Bestätigung seiner Rechtsprechung hielt das BGer fest, dass die längere Verjährungsfrist von OR 60 II anwendbar ist, wenn das schädigende Verhalten die objektiven und subjektiven Merkmale eines Straftatbestands des kantonalen oder des Bundesrechts erfüllt und zwischen der strafbaren Handlung und dem Schaden ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. Zudem muss der Geschädigte in den Schutzbereich des Straftatbestandes fallen. Bei der Beurteilung, ob eine strafbare Handlung vorliegt, wendet der Zivilrichter das Strafrecht selbständig an, er ist aber an eine Verurteilung bzw. einen Freispruch des Strafrichters gebunden (E. 6.1). Die Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichters hindert den Zivilrichter nicht daran, frei zu überprüfen, ob eine strafbare Handlung vorliegt, ausser im Strafverfahren wäre das Fehlen eines objektiven oder subjektiven Tatbestandsmerkmals festgestellt worden. Dies traf in diesem Fall auf die Einstellungsverfügung wegen fehlenden Strafantrags nicht zu (E. 6.3.1). Da der Strafantrag nicht Strafbarkeitsbedingung, sondern Prozessvoraussetzung ist, kommen die strafrechtlichen Verjährungsfristen auch dann zur Anwendung, wenn binnen der gesetzlichen Frist kein Strafantrag gestellt wurde. Der An-

tragsberechtigte soll nicht gezwungen sein, einen an sich nicht gewünschten Strafantrag zu stellen, damit er sich auf die längere Verjährungsfrist berufen kann (E. 6.3.2). 4A\_210/2010, 4A\_214/2010, 4A\_216/2010; BGer, 1.10.2010.

#### Genossenschaft – Ausschluss eines Genossenchafters

OR 846. Das Bundesgericht hatte in diesem Entscheid die Zulässigkeit des Ausschlusses eines Genossenchafters gestützt auf OR 846 II (Ausschluss aus wichtigen Gründen) zu beurteilen. Y, eine Genossenschaft gemäss OR 828 ff., hat den sozialen und gemeinnützigen Zweck, günstigen Wohnraum zu schaffen. Die für die Finanzierung notwendigen Kredite und Sicherheiten beschafft sich Y bei Banken und öffentlichen Institutionen. X, eines der Gründungsmitglieder und ehemaliger Geschäftsführer der Y, wurde im Februar 2007 von der Generalversammlung der Y gestützt auf OR 846 II aus der Y ausgeschlossen, nachdem er im Dezember 2006 wegen diverser Vermögensdelikte zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt worden war. Er focht darauf diesen Generalversammlungsbeschluss an mit der Begründung, dass Y durch seinen Verbleib keinen Schaden erlitten hätte (resp. ein solcher nicht nachgewiesen wurde) und daher kein wichtiger Grund i.S.v. OR 846 II für einen Ausschluss vorgelegen habe. Das Bundesgericht wies die Beschwerde von X ab mit der Begründung, dass die vorliegende Verurteilung von X eine massive Gefährdung für den Ruf der Y dargestellt habe. Da die Genossenschaft auf einen tadellosen Ruf angewiesen sei, um die notwendigen Finanzmittel zur Erreichung ihres Zwecks mittels Krediten, etc. zu beschaffen, habe ein wichtiger Grund für den Ausschluss von X bestanden (E.2.3). 4A\_359/2010; BGer, 8.11.2010.

## SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

### Medienmitteilungen

#### **14. Januar 2011 - SIX Swiss Exchange sanktioniert UBS AG**

Die Sanktionskommission hat gegen die UBS AG (UBS) wegen Verletzung der Börsenvorschriften zur Ad-hoc-Publizität im Jahre 2007 sowie der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht 2008 eine Busse von CHF 100'000 verhängt. Der für eine Gewinnwarnung massgebende Zeitpunkt ist nicht jener, in welchem Zahlen bereits effektiv vorliegen, sondern jener, in welchem Verlust oder Gewinn voraussehbar sind. Die UBS veröffentlichte am 14. August 2007 eine Medienmitteilung, welche unter anderem eine Gewinnwarnung für das dritte Quartal 2007 enthielt. Eine zweite Gewinnwarnung wurde am 1. Oktober 2007 herausgegeben. Die Sanktionskommission stellt fest, dass die UBS diese Informationen zu spät veröffentlichte, da die massgebenden Gremien der UBS bereits Ende Juli/Anfang August 2007 die Auswirkungen der Sub-Prime-Probleme auf das Investment Banking kannten. Sie wussten, dass Ende Juli substantielle Bewertungsverluste innerhalb der Investmentbank zu verkraften waren, welche einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis des Gesamtkonzerns haben könnten. Diese Information hätte dem Markt sofort bekannt gegeben werden müssen. Spätestens Anfang September war in den verantwortlichen Gremien der UBS bekannt, dass kein an das Vorjahresniveau anknüpfender Gewinn, sondern ein Verlust eintreten werde. Die UBS entschied jedoch, mit einer Information des Publikums zuzuwarten, bis am 1. Oktober die quantifizierbaren Quartalszahlen vorlägen. Dieses Wissen über einen zu erwartenden Verlust hätte die UBS den Aktionären Anfang September aber nicht mehr vorenthalten dürfen. Für eine wahre, klare und vollständige Information gemäss Richtlinie zur Ad-hoc-Publizität sind nicht in jedem Fall genau quantifizierte Zahlen nötig – ernsthaft dargelegte und wahrscheinliche Verlusterwartungen genügen. Diese waren seit Anfang September bekannt, waren verlässlich und nicht mehr hoch spekulativ, weshalb sie sofort hätten be-

kannt gegeben werden müssen. Die Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance fordert unter anderem Angaben zum Inhalt und zum Festsetzungsverfahren der Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eines Emittenten. Diese Angaben müssen verständlich und nachvollziehbar sein. Im Geschäftsbericht 2008 hielt die UBS in Zusammenhang mit den Entschädigungen fest, dass die Vergütungsniveaus ähnlicher Funktionen ausserhalb der UBS berücksichtigt würden, was nicht näher erläutert wurde. Die Sanktionskommission stellte fest, dass derartige Hinweise zu allgemein sind. Sie erlauben es den Investoren nicht, sich ein klares Bild von den Kriterien der Entschädigungsfestsetzung zu machen. Gleiches gilt für die Angabe der UBS, wonach die Höhe des Basissalärs der obersten Führungskräfte nach Massgabe ihrer Aufgabe und Funktion individuell festgelegt werde. Es müssen Kriterien angegeben werden, wie die Aufgaben und Funktionen bewertet werden. Der Entscheid ist [hier](#) abrufbar.

#### **13. Januar 2011 - SIX Exfeed führt einen neuen Datenservice in Echtzeit für die Nutzung von Non-Display-Informationen ein**

Als Ergebnis der Konsultation zu den Referenzmärkten und den Prinzipien in Bezug auf die Preisfestlegung der am 3. November 2010 publizierten Echtzeit-Referenzdaten, ersetzt SIX Exfeed die jährliche Distributionsgebühr für Handelsplätze mit einer neuen Lizenzgebühr für die Nutzung von Non-Display-Informationen. Die Entscheidung ist aufgrund von klaren und eindeutigen Rückmeldungen der Stakeholder und der Marktteilnehmer während der Konsultationsphase gefällt worden. SIX Exfeed übernimmt den von der Branchenorganisation SIIA/FISD festgelegten Standard (Best-Practice-Empfehlungen). Die Ergebnisse der Konsultation bestätigen auch die dominante Position des Heimatmarkts. Die neue Preisstruktur für die Nutzung der von SIX Swiss Exchange stammenden Echtzeit-Referenzdaten durch alternative Handelsplätze und andere Nutzer, trägt dieser Tatsache Rechnung.

---

**16. Dezember 2010 - Die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange AG erteilt der Bank Coop AG einen Verweis**

Die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange AG erteilt der Bank Coop AG einen Verweis wegen Verletzung der Richtlinie betreffend Ad-hoc-Publizität bei der Publikation des Geschäftsberichts 2008 sowie wegen Verletzung der Offenlegungsvorschriften der Corporate Governance-Richtlinie im Geschäftsbericht 2008. Die Bestimmungen der Richtlinie betreffend Ad-hoc-Publizität verpflichten die Emittenten, den Markt über potentiell kursrelevante Tatsachen zu informieren. Finanzzahlen gehören grundsätzlich dazu. Die Bank Coop AG (Bank Coop) hatte im Januar 2009 eine Ad-hoc-Mitteilung mit mehrseitiger Darstellung der Zahlen für 2008 publiziert. Die Nachricht enthielt aber keine Informationen betreffend die Entwicklung des Nettoneugeldes. Die Sanktionskommission kam zum Schluss, dass dies eine potentiell kursrelevante Tatsache darstellte und deshalb ein Verstoss gegen die Vorschriften zur Ad hoc-Publizität vorlag. Gemäss der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance haben die Emittenten im jährlichen Geschäftsbericht gewisse Informationen zu ihrer Corporate Governance zu veröffentlichen. Die Richtlinie fordert unter anderem, dass der Geschäftsbericht klare Informationen zum Inhalt und zu den Verfahren zur Festsetzung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung enthält. Die Sanktionskommission stellte fest, dass Bank Coop im Geschäftsbericht 2008 nicht ausreichend offengelegt hatte, von welchen Kriterien die Höhe der leistungsabhängigen Vergütungskomponenten von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung abhing, bzw. wie die dafür massgeblichen Kriterien gewichtet wurden. Der Entscheid ist [hier](#) abrufbar.

---

**15. Dezember 2010 - SIX Swiss Exchange steigert Leistungsfähigkeit ihrer Handelsplattform**

SIX Swiss Exchange hat am 13. Dezember eine neue Version ihrer Handelsplattform SWXess eingeführt. Die neue Version der Handelsplattform verkürzt die Zeit zwischen zwei Auftragseingaben und erlaubt so höhere Transaktionsraten. Gleichzeitig wird die Bestätigung von Abschlüssen an die Teilnehmer optimiert, sodass die Datenleitungen zu den Teilnehmern entlastet werden. Insgesamt führen diese Massnahmen – je nach Standort des Teilnehmers – zu einer Vervielfachung des

Datendurchsatzes und zu einer Reduktion der Latenzzeit auf unter eine Millisekunde. Ergänzt werden diese Massnahmen durch eine ab Januar 2011 wirksame Tarifsenkung für Transaktionen in Small & Mid Cap Aktien über das Capacity Trading Interface.

## Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

### Allgemeines

#### **19. Januar 2011 – FINMA Rundschreiben zu den Vergütungssystemen: Ablauf der Übergangsfrist, Fortschritte sind zu erkennen**

Das im Oktober 2009 veröffentlichte [FINMA-Rundschreiben 2010/01](#) zu den Vergütungssystemen räumte den betroffenen Banken und Versicherern eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2011 ein, um die entsprechenden Bestimmungen umzusetzen. Die Finanzinstitute müssen nun der FINMA bis Ende April 2011 einen entsprechenden Umsetzungsbericht einreichen. Die FINMA hat in der [Mitteilung 20 \(2011\)](#) Leitlinien veröffentlicht, die bei der Erstellung dieses Berichts zu berücksichtigen sind. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit 2010 hat die FINMA beobachtet, dass die betroffenen Finanzinstitute ihre Vergütungspraktiken angesichts der Prinzipien des Rundschreibens und der Bedürfnisse des Marktes überarbeiten. Die FINMA stellte Fortschritte in Bezug auf die Corporate Governance der Vergütungen fest. Unter anderem nahm der Verwaltungsrat der Institute bei den Vergütungen seine Verantwortung direkter wahr und das Risikomanagement sowie das interne Audit wurden stärker einbezogen. Auch wenn noch nicht alle Finanzinstitute gleich weit sind, erkannte die FINMA 2010 Bemühungen der Finanzinstitute, ihre Vergütungsinstrumente neu zu gestalten und diese besser auf die Risiken und eine langfristige Performance auszurichten. So wurde beispielsweise der prozentuale Baranteil am Bonus reduziert, der Prozentanteil der aufgeschobenen Vergütungen wurde erhöht, die daran geknüpften Bedingungen wurden verschärft und es wurden Höchstgrenzen für die Gesamtvergütungen der einzelnen Manager eingeführt.

#### **17. Januar 2011 – FINMA, EFD und SNB unterzeichnen tripartite Vereinbarung über Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit der drei Behörden, die sich mit Finanzmarktfragen beschäftigen, soll weiter verbessert werden. Zu diesem Zweck haben die Finanzmarktaufsicht (FINMA), das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und

die Schweizerische Nationalbank (SNB) ein tripartites [Memorandum of Understanding](#) unterzeichnet. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der drei Behörden. Diese umfasst den Informationsaustausch zu Fragen der Finanzstabilität und Finanzmarktregulierung sowie die Zusammenarbeit im Falle einer Krise, welche die Stabilität des Finanzsystems bedrohen könnte. Den Abschluss einer solchen Vereinbarung hat im vergangenen Jahr auch die Geschäftsprüfungskommission der Eidgenössischen Räte in ihrem Bericht zur Finanzkrise gefordert. Die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der drei Behörden bleiben unverändert.

#### **23. Dezember 2010 – Senior Supervisors Group veröffentlicht Bericht zu "Risk Appetite Frameworks" und IT-Infrastruktur**

Im [Bericht](#) der sogenannten Senior Supervisors Group (SSG), bestehend aus Aufsichtsbehörden von zehn Staaten, werden die Fortschritte von Finanzinstituten bewertet bei der Entwicklung von Leitlinien zur Risikobereitschaft (sogenannten Risk Appetite Frameworks), beim Ausbau einer hoch entwickelten IT-Infrastruktur sowie bei der Fähigkeit, Daten unternehmensweit zu aggregieren. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Banken bei der Entwicklung von Risk Appetite Frameworks zwar Fortschritte erzielt und über mehrere Jahre angelegte Projekte zur Optimierung der IT-Infrastruktur in die Wege geleitet haben, jedoch noch umfangreiche weitere Arbeiten zur Stärkung der bestehenden Massnahmen erforderlich sind. Insbesondere die Datenaggregation von Risikoinformationen stellt trotz ihrer entscheidenden Bedeutung für die strategische Planung, die Entscheidungsfindung und das Risikomanagement nach wie vor eine Herausforderung dar. Die Arbeitsgruppe mit Schwerpunkt Risikobereitschaft befragte eine Reihe von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern globaler Finanzinstitute, um die Fortschritte in Bezug auf Risikobereitschaftsaspekte einschätzen zu können. Die Arbeitsgruppe zur IT-Infrastruktur stütze sich hingegen weitgehend auf Beobachtungen, die aus der laufenden Überwachung der Banken stammen. Die Untersuchungen der SSG wurden durchgeführt, um das Financial Stability Board bei seiner Aufgabe zu un-



terstützen, Schwachstellen im Finanzsystem anzugehen und die Stabilität des internationalen Finanzsystems zu fördern.

---

#### **16. Dezember 2010 – Neue FINMA-Geldwäschereiverordnung per 1. Januar 2011 in Kraft getreten**

Die FINMA vereinheitlicht die drei bisherigen Geldwäschereiverordnungen, die von den jeweiligen Vorgängerorganisationen der FINMA ausgearbeitet wurden und führt diese in einer einzigen Verordnung zusammen. Die [neue Verordnung](#) ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Sie richtet sich an alle Finanzintermediäre, die dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind und legt fest, wie die Finanzintermediäre die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umsetzen müssen. Die vereinheitlichte Verordnung stellt in erster Linie eine technische Zusammenführung dar: Etliche Normen der Vorgängerverordnungen wurden unverändert in die neue Verordnung übernommen. Darüber hinaus wurden Vereinfachungen im Verordnungstext vorgenommen und Änderungen dort angebracht, wo ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen den Aufsichtsbereichen bestanden. Echte materielle Neuerungen, wie der Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Vermögenswerten von geringem Wert, die Bestimmungen betreffend Delegation bzw. Beizug Dritter oder die Bestimmung zu den Korrespondenzbankbeziehungen, sind die Ausnahme. Entsprechend brachte die im Sommer 2010 gestartete Anhörung zum Verordnungsentwurf grundsätzlich positive Reaktionen. Zu einigen Punkten, wie z.B. zur Struktur, zu verschiedenen Schwellenwerten, zur globalen Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken sowie zur Bekanntgabe der Praxis, wurden von den Anhörungsteilnehmern Vorschläge eingebracht, die zu diversen Anpassungen im Verordnungstext führten. Die Reaktionen auf die Anhörung sind im Einzelnen im [Anhörungsbericht](#) aufgeführt. Darin findet sich auch eine Konkordanztabelle, um die Ursprünge der neuen Bestimmungen zurückverfolgen zu können.

---

## Versicherungen

---

#### **4. Januar 2011 - FINMA-Mitteilung 18 (2010) - Behandlung von Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung**

Die FINMA publizierte am 30. Dezember 2010 die [FINMA-Mitteilung 18 \(2010\)](#), welche die Pflichten im Umgang mit Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrappers) präzisiert. Diese Mitteilung ersetzt die [Mitteilung 9 \(2010\)](#) vom 27. April 2010.

## Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der GesKR [Homepage](#) gratis verfügbar.

### Mitteilungen

#### **Neue Telefon- und Faxnummer der UEK seit 1. Januar 2011**

Seit dem 1. Januar 2011 ist die Übernahmekommission neu unter folgenden Nummern erreichbar: Telefon: +41 58 399 22 90, Fax: +41 58 499 22 91

#### **Formular "Transaktionsmeldungen während Rückkaufprogrammen"**

Auf Anfrage von Swissholdings hat die Übernahmekommission das Formular "Transaktionsmeldungen während Rückkaufprogrammen" und die Anleitung hierzu überprüft und angepasst, um den Abläufen und Bedürfnissen der Emittenten entgegenzukommen, ohne dabei die Qualität der Informationen zu reduzieren. Die Übernahmekommission hat das Formular 2.0 sowie die entsprechende Anleitung publiziert und bittet die Emittenten, spätestens ab dem 1. Februar 2011 das neue Formular zu verwenden. Bei laufenden Rückkaufprogrammen müssen die bereits mit dem alten Formular bekanntgegebenen Transaktionen nicht erneut gemeldet werden. Allerdings muss der Betrag auf dem Sheet „Bestand“ des Formulars 2.0 die Gesamtheit aller Transaktionen angeben, die seit dem Beginn des Rückkaufprogramms getätigt wurden. Das Formular kann [hier](#) abgerufen werden.

### Verfügungen

#### **Freiwilliges Angebot – Allgemein**

*Verfügung 463/01 vom 21. Dezember 2010 in Sachen Öffentliches Kaufangebot von 3M (Schweiz) an die Aktionäre von Winterthur Technologie AG – Angebotsprospekt und Verwaltungsratsbericht*

3M (Schweiz) AG mit Sitz in Rüslikon (3M oder Anbieterin), eine vollständige Tochterge-

sellschaft der 3M Company mit Sitz in Minnesota, USA, lancierte am 6. Dezember 2010 (Datum der Vormeldung) ein Öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Winterthur Technologie AG (WT). Der Angebotspreis beträgt CHF 62 pro WT-Aktie. Dr. Edgar Rappold (Herr Rappold), Präsident des Verwaltungsrats und "eigentlicher Patron" von WT, verpflichtete sich per Andienungsvereinbarung vom 5. Dezember 2010, die von ihm gehaltenen WT-Aktien (total 14.4% der Stimmrechte und des Kapitals von WT) ins Angebot anzudienen, öffentlich seine Unterstützung des Angebots zu erklären und an einer gemeinsamen Pressekonferenz mit 3M-Vertretern aufzutreten. Die UEK hatte den Angebotsprospekt sowie den Verwaltungsratsbericht zu prüfen und kam zum Schluss, dass das öffentliche Kaufangebot den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote entspreche. Die UEK bestätigte im Wesentlichen ihre Praxis bezüglich des Gegenstands des Angebots (E. 2), der Einhaltung der Bestimmungen über den Mindestpreis und der Best Price Rule (E. 4 und 6), der Zulässigkeit von Bedingungen (E. 7) und der Anforderungen an den Bericht des Verwaltungsrats (E. 9). Bezüglich der Auslegung der Vorschriften zum Handeln in gemeinsamer Absprache hielt die UEK fest, dass Herr Rappold ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Andienungsvereinbarung als in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnd zu qualifizieren sei, da Herr Rappold die Anbieterin über die blosser Andienung hinaus unterstützte. Die UEK liess die Frage offen, ob das erhebliche Interesse, das Herr Rappold am Zustandekommen des Kaufangebots aufgrund seiner Suche nach einer geeigneten Nachfolgelösung hatte, für sich allein genügen würde, um ein Handeln in gemeinsamer Absprache anzunehmen. Denn mit Herrn Rappold's Unterstützung des Angebots durch persönliche Stellungnahmen liege "gesamthaft betrachtet ein koordiniertes Handeln vor, das auf das Zustandekommen des Angebots gerichtet ist", weshalb ein Handeln in gemeinsamer Absprache ohnehin zu bejahen sei (E. 3). Bezüglich der Transaktionsmeldungen gestattete die UEK der Anbieterin antragsgemäss, die Angaben gemäss UEV 41 lit. a-f

mit einem entsprechenden Vermerk (bei gegebenen Voraussetzungen) für alle Transaktionen eines Tages gemeinsam zu machen (E. 5). Schliesslich bestätigte die UEK auch die Zulässigkeit einer Break Fee von rund 1.11% des Transaktionsvolumens (E. 8).

## Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

### Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

#### **Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts**

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts finden Sie vorne unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision". Zusätzlich findet sich am Ende des Newsletters eine Übersicht über den Verlauf des Revisionsprojekts unter Berücksichtigung der Initiative "gegen die Abzockerei".

#### **"Too big to fail" - Problematik**

Der Bundesrat hat am 22. Dezember 2010 Gesetzesvorschläge für den Umgang mit Systemrisiken von Grossbanken in die Vernehmlassung geschickt. Mittels Änderung des Bankengesetzes sollen die Vorschläge umgesetzt werden, welche die Expertenkommission in ihrem Schlussbericht Anfang Oktober 2010 gemacht hatte. Darüber hinaus wurde in die Vorlage eine Bestimmung aufgenommen, welche den Bundesrat verpflichtet, bei Gewährung direkter oder indirekter staatlicher Beihilfe aus Bundesmitteln an eine Bank gegebenenfalls Anpassungen des Vergütungssystems anzuordnen (E-BankG 10b). In steuerlicher Hinsicht sieht der Entwurf eine Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital sowie Änderungen bei der Verrechnungssteuer vor. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 23. März 2011. Die Vorlage soll schon in der kommenden Sommersession im Erstrat behandelt und in der Folge beförderlich verabschiedet und in Kraft gesetzt werden. Die Vernehmlassungsunterlagen sind [hier](#) abrufbar.

#### **Massnahmen gegen Lohnexzesse bei Banken und Versicherungen**

In sämtlichen drei Bereichen, die im Rahmen dieser Vorlage geregelt werden sollten, sind Massnahmen eingeleitet worden, und zwar jeweils im Rahmen von spezifischen anderen Gesetzgebungsprojekten: Laut Vernehmlassungsvorlage "Too big to fail" soll der Bundesrat verpflichtet werden, bei Finanzinstituten, die staatliche Hilfe beanspruchen, soweit erforderlich Anpassungen des Vergütungssystems zu verfü-

gen (siehe oben). Was die steuerliche Behandlung von nicht individuell zurechenbaren variablen Vergütungsbestandteilen als Gewinnausschüttung betrifft, so geht die Stossrichtung dieses Vorschlags in der vom Ständerat im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" beschlossenen Regelung der Besteuerung sehr hoher Vergütungen auf (siehe dazu den [GesKR-Newsletter vom Dezember 2010](#), Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision"). Eine Revision der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen schliesslich ist im Rahmen der entsprechenden [Gesetzgebungsvorlage](#) beschlossen worden (siehe unten).

#### **Börsendelikte und Marktmissbrauch**

Am 8. September 2010 hat der Bundesrat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über die Änderung des Börsengesetzes Kenntnis genommen und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis im Frühjahr 2011 eine Botschaft auszuarbeiten. Gleichzeitig kündigte der Bundesrat an, bis Ende 2010 Grundsatzentscheide unter anderem zur Ausdehnung der Marktaufsicht und zur Bussenhöhe zu treffen, was er mit Medienmitteilung vom 17. Dezember 2010 getan hat. Das aufsichtsrechtliche Verbot von für den Kapitalmarkt schädlichen marktmanipulatorischen Verhaltensweisen soll demnach auch für Marktteilnehmer gelten, die im übrigen nicht von der FINMA beaufsichtigt werden. Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag in der Vernehmlassung will der Bundesrat zudem die Höchstbusse für eine vorsätzliche Verletzung der Meldepflichten von Beteiligungen auf CHF 10 Mio. erhöhen. In der Vernehmlassungsvorlage hatte der Bundesrat die Höchstbusse gemäss den Vorschlägen der Expertenkommission noch auf CHF 500'000 festgelegt. Wer fahrlässig handelt, soll wie bis anhin maximal CHF 1 Mio. Busse bezahlen. Zudem beschloss der Bundesrat, bei aufsichtsrechtlichen Verfahren wegen Verletzung der Meldepflichten die Kompetenz zur Stimmrechtssuspendierung vom Zivilrichter auf die FINMA zu übertragen.

#### **Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen**

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ist am 17. Dezember 2010 in der Schlussabstimmung von beiden Räte-

ten verabschiedet worden. Die Referendumsfrist läuft am 7. April 2011 ab. Der Wortlaut der Vorlage ist [hier](#) einzusehen. Zur Beratung der letzten umstrittenen Fragen sei auf die Ausführungen in der vorliegenden Rubrik im [GesKR-Newsletter vom Dezember 2010](#) verwiesen.

---

## Übrige Informationen

---

### **Bundesamt für Sozialversicherungen – Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2009**

Der Bundesrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Dezember 2010 den jährlichen Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen und der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge per Ende 2009 zur Kenntnis genommen. Die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen hat sich 2009 wieder verbessert, nachdem sie sich 2008 aufgrund der Finanzmarktkrise erheblich verschlechtert hatte. Der Anteil der Kassen in Unterdeckung hat deutlich abgenommen. Aufgrund einer aktuellen Schätzung dürfte sich die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen seit Ende 2009 zudem nochmals leicht verbessert haben. Der Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen basiert auf einer Erhebung des BSV bei den Aufsichtsbehörden der beruflichen Vorsorge. Die Auswertung zeigt, dass sich Ende 2009 353 registrierte Kassen (16.6%) in Unterdeckung befanden (registrierte Einrichtungen führen mindestens die BVG-Minimalversicherung durch, während nicht registrierte nur im vor- und überobligatorischen Bereich tätig sind). Im Vorjahr waren 915 Kassen (46.5%) von einer Unterdeckung betroffen. Die gesamte Unterdeckungssumme belief sich per 31. Dezember 2009 auf rund CHF 32.1 Mrd., gegenüber 52.5 Mrd. im Vorjahr.

---

### **Basel III rules text issued by the Basel Committee**

On December 16, 2010, the Basel Committee issued the Basel III rules text, which presents the details of global regulatory standards on bank [capital adequacy](#) and [liquidity](#) agreed by the Governors and Heads of Supervision, and endorsed by the G20 Leaders at their November Seoul summit. The rules text presents the details of the Basel III Framework, which covers both microprudential and macroprudential elements. The Framework sets out higher and better quality capital, better risk coverage, the introduction of a leverage ratio as a backstop to the risk-based requirement, measures to pro-

mote the build-up of capital that can be drawn down in periods of stress, and the introduction of two global liquidity standards. The Committee has put in place processes to ensure the rigorous and consistent global implementation of the Basel III Framework. The standards will be phased in gradually so that the banking sector can move to the higher capital and liquidity standards while supporting lending to the economy. With respect to the leverage ratio, the Committee will use the transition period to assess whether its proposed design and calibration is appropriate over a full credit cycle and for different types of business models. Based on the results of a parallel run period, any adjustments would be carried out in the first half of 2017 with a view to migrating to a Pillar 1 treatment on 1 January 2018 based on appropriate review and calibration. Both the Liquidity Coverage Ratio (LCR) and the Net Stable Funding Ratio (NSFR) will be subject to an observation period and will include a review clause to address any unintended consequences. The full press release can be found [here](#).

---

### **ESMA finds diversity across Europe in regulators' contingency measures for financial crisis situations**

On 18 January 2011, ESMA published a summary of a pan-European mapping on contingency measures (Ref. ESMA/2011/26). In December 2009, a mapping exercise was launched under CESR in order to provide a better understanding on how national authorities in the financial sector across Europe are equipped to deal with emerging crisis situations and apply contingency measures available to them at national level in times of a financial crisis. This work will help to ensure better coordination in future crisis situations under ESMA. The report can be found on ESMA's [website](#).

---

### **ESMA becomes operational**

Following the establishment of the European Securities and Markets Authority (ESMA) on 1 January 2011, the Board of Supervisors (BoS) of ESMA held its first meeting on 11 January 2011 at ESMA premises in Paris. The BoS is the main decision-taking body of ESMA, consisting of the heads of the relevant national supervisors chaired by the Chairperson of the Authority.

---

### **ESMA publishes FAQ**

On 3 January 2011, ESMA published "Frequently Asked Questions - A Guide to Understanding ESMA" which is intended as an explanatory guide providing an overview of the main ele-

ments of ESMA's functioning. The questions and answers included may be supplemented with further information as and when further information or queries arise and will be updated on ESMA's [website](#). The internal rules and procedures for ESMA will be adopted by the Board of Supervisors and Management Board in the course of January 2011 and will be added to the website when final.

---

### **CESR publishes annual report on Credit Rating Agencies**

On 12 November 2008 the European Commission published a draft Regulation (EC) 1060/2009 on credit rating agencies (CRAs), whose amended version was approved on 23 April 2009 by the European Parliament and on 27 July 2009 by the Council. The Regulation was signed on September 16 and entered into force on 7 December 2009. Consequently, CRAs that wish to operate in the Community must apply for registration under the terms of the Regulation and comply, at all times, with the organizational, operational, procedural and disclosure requirements set out in its Annex I. In December 2010, CESR published the annual report in accordance with article 21(4) of Regulation (EC) 1060/2009, in order to provide information to the public about the application of the Regulation in the EU and, in particular, to comment on the implementation of the requirements established in Annex I of the Regulation by the credit rating agencies. This is the first annual report published by CESR in the fulfilment of its obligations under article 21. The report can be found on ESMA's [website](#).

---

### **The European Banking Authority up and running and preparing new EU-wide stress test**

The European Banking Authority (EBA) officially came into being on 1 January 2011, taking over all existing and ongoing tasks and responsibilities from the Committee of European Banking Supervisors (CEBS). At its inaugural gathering on 12 January 2011, the Board of Supervisors, as the main EBA decision-making organ, elected the EBA Chairperson, the EBA Alternate Chairperson and the members of the EBA Management Board. The Chairperson, who represents the EBA, is responsible for preparing the work of the Board of Supervisors and chairs the meetings of the Board of Supervisors and the Management Board. The EBA Board of Supervisors agreed on 12 January 2011 on a strategic work plan for an EU-wide stress test to take place in the first half of 2011 and to publish results in mid-2011. The 2011 stress test will be carried out in cooperation with the national supervisory authorities, the European Systemic

Risk Board (ESRB), the European Central Bank (ECB) and the European Commission, and will cover a broadly similar group of banks as last year. The methodology and approach taken will build on that used in the 2010 stress test. The results will be subject to a stringent review and quality control process. This stress test is a part of the framework for the assessment of the resilience of the financial sector being built by the European System of Financial Supervision (ESFS) and will be carried out in parallel with stress tests undertaken by the European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA). The EBA will, as part of its regular cycle of risk assessments, initiate a separate thematic review of liquidity funding risks across the EU banking sector in the first quarter of 2011. The EBA will use this internal review to inform supervisory authorities about areas of vulnerability in relation to liquidity risk. The website of EBA can be found [here](#).

---

### **European Systemic Risk Board established**

The legislation establishing the European Systemic Risk Board (ESRB) came into force on 16 December 2010. The seat of the ESRB is in Frankfurt am Main and its Secretariat is ensured by the European Central Bank (ECB). The ESRB is an independent EU body responsible for the macro-prudential oversight of the financial system within the Union. It shall contribute to the prevention and mitigation of systemic risks to financial stability in the Union that arise from developments within the financial system. The ESRB shall also contribute to the smooth functioning of the internal market and thereby ensure a sustainable contribution of the financial sector to economic growth. The website of ESRB can be found [here](#).

## Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

### Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

### GesKR Online-Beiträge

Die GesKR hat neu die Rubrik der GesKR Online-Beiträge geschaffen. Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

### GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

## Impressum

---

Schriftleitung GesKR  
Postfach 1548  
CH-8027 Zürich  
[schriftleitung@geskr.ch](mailto:schriftleitung@geskr.ch)  
[www.geskr.ch](http://www.geskr.ch)

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.



# GesKR

## GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

---

### HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker  
Dr. Dieter Dubs  
Dr. Rudolf Tschäni  
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt  
Prof. Dr. Rolf Watter  
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

---

### SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)  
Dr. Frank Gerhard  
Karim Maizar  
Matthias Wolf

---

## Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
2005	02. Dez 05	BR	Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.			- Vorentwurf - Begleitbericht zum Vorentwurf
2006	31. Mai 06	BR	Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.			
2007	14. Feb 07	BR	Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.			- Medienmitteilung
	21. Dez 07	BR	Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.			- Botschaft - Entwurf - GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR)
2008	28. Feb 08	Minder			Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080).	- Initiative im Wortlaut
	28. Aug 08	RK-S	Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011). Ziel ist, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.			
	05. Dez 08	BR	Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.		Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.	- Zusatzbotschaft - Ergänzter Entwurf Obligationenrecht
2009	12. Mai 09	RK-S	Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.		Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.	- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-S)
	12. Mai 09	RK-S	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.			- Medienmitteilung
	09. Jun 09	SR	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.		Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.	- Wortprotokolle - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR)

	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
	18. Aug 09	RK-S		Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.		- Medienmitteilung
	09. Okt 09	RK-N	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft.		Beginn der Detailberatungen zur Zusatzbotschaft.	- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N)
	30. Okt 09	RK-N	Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsenkotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht.			- Medienmitteilung
	11. Nov 09	RK-S		Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.		- Medienmitteilung
	20. Nov 09	RK-N	RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt Minder-Initiative von der Aktienrechtsrevision.		RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt Minder-Initiative von Aktienrechtsrevision.	- Medienmitteilung
	03. Dez 09	SR		Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen.		- Wortprotokolle
<b>2010</b>	08. Jan 10	Binder	GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.		GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.	- GesKR - Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative"
	Jan 10	RK-N	Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision.			
	29. Jan 10	RK-N			Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen.	- Medienmitteilung
	10. Feb 10	Initiativkomitee/SVP	Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.		Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.	- Einigungslösung
	25. Feb 10	RK-N	Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.		Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Start der Beratung über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.	- Medienmitteilung

	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
	26. Feb 10	RK-N	Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.		Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative)</li> </ul>
	17. Mrz 10	NR			Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> </ul>
	26. Mrz 10	RK-N	Beschluss, die die Corporate Governance betreffenden Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	30. Apr 10	RK-N		Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	21. Mai 10	RK-S			Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Berichterstattung über direkten Gegenvorschlag des NR, die Beratung der Minder-Initiative und des direkten Gegenvorschlags in der RK-S wie auch über die Detailberatung der Aktienrechtsrevision und des Rechnungslegungsrechts in der RK-N)</li> </ul>
	01. Jun 10	SR	Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen.		Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> </ul>
	02. Jun 10	NR	Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist um ein Jahr verlangt.		Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist um ein Jahr verlangt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> </ul>

	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
	22. Jun 10	WAK-S	Gemäss einer parlamentarischen Initiative der WAK-S soll mit einer Revision des OR 677 und AHVG 5 II eine gesellschaftsrechtliche Lösung der Problematik von sehr hohen Vergütungen erzielt werden. Jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. für Angestellte und Verwaltungsrats-Tantiemen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten. Die WAK-N hat diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Vorschlag wurde auch der RK-S unterbreitet.			- Medienmitteilung
	19. Aug 10	RK-S	RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.		RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.	- Medienmitteilung
	3. Sept 10	RK-N		Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Das Geschäft wird im Herbst 2010 im NR behandelt.		- Medienmitteilung
	7. Sept 10	RK-S	Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zu Händen des SR verabschiedet) wurde beschlossen.		Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zu Händen des SR verabschiedet) wurde beschlossen.	- Medienmitteilung - Vergleich Volksinitiative – direkter Gegenentwurf des Nationalrates – indirekter
	20. Sept 10	NR		Aufnahme der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts. Werden fortgesetzt in der Wintersession 2010.		- Wortprotokolle
	25. Okt. 10	RK-S	Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag, Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.		Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag, Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.	- Medienmitteilung - Entwurf indirekter Gegenvorschlag - Bericht der RK-S

	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
	17. Nov. 10	BR	Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag der RK-S.		Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag der RK-S.	- Medienmitteilung - Stellungnahme
	23. Nov. 10	RK-S	Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament zusammen mit indirektem Gegenvorschlag. Zusätzliche Anträge zuhanden SR aufgrund der Stellungnahme des BR.		Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament zusammen mit indirektem Gegenvorschlag. Zusätzliche Anträge zuhanden SR aufgrund der Stellungnahme des BR.	- Medienmitteilung
	29. Nov. 10	SR		Nichteintreten auf Vorlage betreffend vorgezogene Revision von OR 727 (ordentliche Revisionspflicht).		- Wortprotokolle
	3. Dez. 10	BR	Stellungnahme zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative der WAK-S durch die RK-S, Kombinationsmodell vorgeschlagen.		Stellungnahme zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative der WAK-S durch die RK-S, Kombinationsmodell vorgeschlagen.	- Medienmitteilung - Stellungnahme
	8. Dez. 10	NR		Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Geschäft geht zurück an den SR.		- Wortprotokolle
	8. Dez. 10	NR		Festhalten am Eintretensbeschluss betreffend vorgezogene Revision von OR 727.		- Wortprotokolle
	14. Dez. 10	SR	Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" wird gemäss Anträgen der RK-S angenommen.		Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" wird gemäss Anträgen der RK-S angenommen.	- Wortprotokolle
	16. Dez. 10	SR	Beratung der Vorlage betreffend sehr hohe Vergütungen, Verabschiedung weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S; Volksinitiative "gegen die Abzockerei" wird zur Ablehnung empfohlen.		Beratung der Vorlage betreffend sehr hohe Vergütungen, Verabschiedung weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S; Volksinitiative "gegen die Abzockerei" wird zur Ablehnung empfohlen.	- Wortprotokolle

## Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BR	Bundesrat
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
GV	Generalversammlung
NR	Nationalrat
OR	Obligationenrecht
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
RK-S	Rechtskommission des Ständerats
SR	Ständerat
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats